



GdP-Bezirk Bundespolizei · Forststraße 3a · D-40721 Hilden

Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer Str. 1  
10557 Berlin

**JÖRG RADEK**  
Vorsitzender Bezirk Bundespolizei

Mobil: +49 (0) 1 72 – 8 31 32 51  
joerg.radek@gdp.de

03.03.2017

## **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei**

**– Bezirk Bundespolizei –**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung**

#### **der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz mobiler Videotechnik**

Die Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei begrüßt, dass die zunehmende Gewalt gegenüber Beamtinnen und Beamten als großes Problem anerkannt wird und u.a. mit diesem Gesetzesentwurf versucht wird bestmöglichen Schutz für die BeamtenInnen zu erreichen.

Vorweg muss jedoch klargestellt werden, dass der Gesetzesentwurf wesentliche datenschutzrechtliche Regelungen der Beamtinnen und Beamten nicht beachtet und der Sinn und Zweck des Gesetzes in der derzeitigen Form ins Gegenteil verkehrt werden könnte. Der Gesetzesentwurf stellt zwar - zumindest in seiner Begründung dar-, dass es dem eingesetzten Beamten obliegt zu entscheiden, wann die Voraussetzungen der Einschaltung der technischen Aufnahmegерäte vorliegen, er regelt jedoch nicht, dass der Beamte selbst auch Vernichtungs-, und Lösungsrecht/ansprüche besitzen muss. Dem Wortlaut des Entwurfs nach ist es möglich die so aufgenommenen Daten auch dazu verwenden, dass der filmende Beamte selbst oder die von ihm im Einsatz gefilmten Beamte durch das Videomaterial selbst straf-, oder disziplinarische Folgen fürchten müssen. Es ist festzuschreiben, dass ein klares (ggfs. auf gewisse Tatbestände begrenztes) Verwertungsverbot in Bezug auf die Handlungen der Beamten gibt. Alles andere würde zu einem Ungleichgewicht des Datenschutzes führen, da für den Einsatz beim polizeilichen Gegenüber höhere Hürden gelten würden, als bei einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beamten. Wir regen daher an, dass entsprechend des § 100a Strafprozessordnung nur in den dort genannten Straftaten kein Verwertungsverbot gelten soll und das Material zur Verfolgung der Straftaten der Beamten genutzt werden darf.

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

Es erscheint bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands fraglich, ob die dargestellten Zahlen der Realität entsprechen und bei der angeführten Anzahl von einer sinnhaften und umfassenden Maßnahme gesprochen werden kann. 2500 sog. body cams müssten auf rund 40 000 Beamte verteilt werden. Genauso sieht es bei den sog. Kennzeichenlesegeräten aus, wobei dort lediglich 8 angeschafft werden sollen. Weiterhin ist fraglich, ob in dem dargestellten Erfüllungsaufwand beim Punkt „Personalaufwand“ auch die erforderlichen Schulungen der Beamten einberechnet wurden. Aufgrund der eng gesetzten Grenzen der Datenerhebung und Auswertung durch das Bundesverfassungsgericht ist es besonders wichtig, dass sowohl die ausführenden als auch die ausarbeitenden Beamten optimal geschult werden, da rechtswidrig erlangtes Material in einem Verfahren nicht genutzt werden könnte und so die Etablierung des Systems im Gesamten in Fragen stellen würde.

Weiterhin ist der Anwendungsbereich nicht bestimmt genug. Die Begründung stellt im Allgemeinen Teil unter I. dar, dass Sinn und Zweck des Gesetzes sein soll vor grenzüberschreitender Kriminalität zu schützen. Dies findet sich in nicht § 27a wieder. Dort heißt es allgemein nur an „öffentlich zugänglichen Orten“ und eine Eingrenzung findet nur indirekt über die Aufgabenteilung der Bundespolizei statt. Sollte allein grenzüberschreitende Kriminalität mit den einzuführenden Systemen verhindert werden, können die Materialien auch nicht zur Überprüfung polizeilichen Handelns genutzt werden. Sog. Zufallsfunde dürften nicht verwertet werden (Bsp. KV, Diebstähle, KV im Amt). Dies entspricht insoweit auch dem weiteren dargestellten Sinn und Zweck: Verbesserung des Schutzes von Beamten um keine Überwachung nach Innen zu schaffen.

Weiterer Sinn soll laut Begründung sein die Gewalt gegen Beförderungseinrichtungen zu verhindern. Das findet sich jedoch nur indirekt im Schutzgut Eigentum und der Floskel „grenzüberschreitende Kriminalität“ wieder, wobei letzteres wiederum eine Einschränkung des Art. 14 GG darstellt. Der Wortlaut der Schutzgüter muss daher differenzierter dargestellt werden.

#### **§ 27a:**

##### **Abs. 1:**

##### **Nr. 2 a)**

Um zu verhindern, dass auch die Beamten durch die Aufnahmen Ziel von straf-, und/oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen werden, sollte durch die Hinzufügung des Wortes „Dritter“ klargestellt werden, dass es sich nur um Straftaten Dritter handeln kann, da der Einsatz mobiler Videotechnik nicht zu einem Überwachungsapparat gegen die eingesetzten Beamten werden darf. Um zu verhindern, dass Beamte trotz möglicherweise dokumentiertem rechtswidrigen Verhaltens ohne Strafverfolgung bleiben, sollten die verfolgbaren Taten abschließend dargestellt werden und hinsichtlich des Unrechtsgehalts die Hemmschwelle des Verbrechens erreichen müssen.

##### **Nr. 2 b.**

Unter b) wird die Bild,- und Tonaufzeichnung für den Fall erlaubt, dass es sich um Ordnungswidrigkeit von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung handelt. Damit können nur diejenigen gemeint sein, die sofort ein Bußgeldverfahren auslösen. Wegen des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht und die informationelle Selbstbestimmung sollte hier eine Klarstellung erfolgen.

### **Abs. 2 (Hinweispflicht):**

Für den Fall, dass Abs. 1 Nr. 2 a nicht dergestalt geändert wird, dass nur Straftaten Dritter (und damit nicht von Beamten) gemeint sind, muss die Hinweispflicht auch gegenüber den miteingesetzten Beamten erfolgen um diesen den gleichen Schutz zu gewähren wie dem polizeilichem Gegenüber. Dies gilt insbesondere aus dem Grund, weil der Beamte sich berufsbedingt nicht den Maßnahmen durch Verlassen des Ortes entziehen kann.

### **Abs. 4:**

Die Aufbewahrungsfristen müssen dem Verwaltungsrecht (§§ 70, 58 VwGO) angepasst sein. Es handelt sich um eine polizeiliche Maßnahme, die in einem Rechtsstaat gerichtlich überprüft werden können müssen (siehe auch Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs). Um im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsgesetz zu sein ist eine Frist von einem Monat erforderlich.

Zuletzt muss aus polizeilicher Sicht noch darauf hingewiesen werden, dass die Einführung dieser technischen Arbeitsmittel dem Gesundheits-, und Arbeitsschutz unterliegen und bei der Anschaffung auf die Verträglichkeit zu achten ist und die Personalvertretungen eng miteinzubinden sind.

### **§ 27b**

In der Begründung wird auch hier auf grenzüberschreitende Sachverhalte verwiesen. Dies bedeutet, dass ein Bahnhof in der Mitte Deutschlands nicht mit der Technik bestückt werden könnte. (30/50 km Binnengrenzfahndung, § 2 BPolG).

Weiter soll die automatische Kennzeichenerfassung *„grundsätzlich im Benehmen mit der jeweilige örtlichen Polizeidienststelle der Länder erfolgen“*. Dies erscheint weder praktisch möglich und sinnvoll noch rechtlich notwendig, da es bei der grenzüberschreitenden Kriminalität und insbesondere bei den angedachten Maßnahmen auf Bahnhöfen gerade um Zuständigkeiten der Bundespolizei geht. Ein „Insbenehmensetzen“ ist weder rechtstechnisch genau, noch notwendig. Problematisch erscheint dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass in den verschiedenen Ländern unterschiedlichste Regelungen zur Kennzeichenerfassung bestehen.

### **§ 27c**

In diesem Zusammenhang ist die angeführte 30 Tagefrist auf den ersten Blick unschädlich. Es könnte nur dann eine 1 Monatsfrist notwendig sein, wenn man beabsichtigt bspw. den Tatbestand des § 323c StGB durch die Beamten nachweisen zu wollen. Wie bereits mehrfach angesprochen, dürfen alle im Gesetz aufgezeigten Aufzeichnungssysteme nicht zu einem Überwachungsinstrument gegen die Beamten. Wir regen dennoch an, dass auch hier eine 1 Monatsfrist eingeführt wird, da nicht nur Anfragen und Hilfesuche in den Leitstellen ankommen, sondern auch Anrufe erfolgen, die ein polizeiliches Handeln gegenüber dem Anrufer erforderlich machen (Beleidigungen, Drohungen etc.).

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes –  
Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen  
Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen  
(Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)**

Wir begrüßen grundsätzlich die normative Gewichtungsvorgabe in dem Gesetzesentwurf und sehen darin auch für die in diesen Bereichen zur Prävention eingesetzten Beamten eine Möglichkeit diese besser durch den Einsatz der optisch-elektronischen Einrichtungen zu schützen.

Fraglich erscheint allerdings auch hier was mit der „Freiheit“ des einzelnen gemeint sein soll.

Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, sondern gerade auch im Bereich des Bahnverkehrs der zuständige Datenschutzbeauftragte des Bundes in die Bewertungen mit einbezogen wird. Aufgrund der Unabhängigkeit der einzelnen Datenschutzbeauftragten wird es allerdings schwierig eine Einheitlichkeit herzustellen. Die Verlagerung des öffentlichen Sicherheitsinteresses darf weiterhin nicht dazu führen, dass die grundsätzlich zur Gefahrenabwehr zuständigen Stellen entkräftet werden und an Präsenzaufgaben verlieren, zumal der Private oftmals primär an der Sicherung seiner Rechte aus Art. 14 GG interessiert sein wird und auch nur muss.

Der Erweiterung des Tatbestandes auf die großflächigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann seitens der Gewerkschaft der Polizei ebenfalls nur begrüßt werden, da so eine lückenlose Dokumentation bei fließenden Übergängen von Land zu Bund nunmehr möglich ist. So können Ab- und Anreise bei Sport und Versammlungslagen durchgehend bei entsprechender Gefahrenlage dokumentiert werden.

Die Erweiterung führt auch dazu, dass die Lücken zwischen Landes und Bundeszuständigkeiten gefüllt werden können.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Jörg Radek  
Vorsitzender Bezirk Bundespolizei